

# **Dienstanweisung für die Brandmeister**

(Abschrift der Originalfassung)

## **Der Brandmeister ist verpflichtet**

1. dafür zu sorgen, daß Führer und Mannschaften der ihm untergebenen Brandwehr die Vorschriften und praktische Handhabung des Dienstes gründlich kennen lernen und ihre Pflichten pünktlich und genau erfüllen;
2. daß die Löschgeräthschaften und Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande vollzählig und zum Gebrauch bereit vorhanden sind;
3. jährlich mindestens 4 bzw., wenn eine freiwillige Feuerwehr am Orte ist, mindestens 3 Uebungen seiner Brandwehr persönlich abzuhalten und hierbei eine genaue Revision der sämmtlichen Löschgeräthschaften und ihrer Theile vorzunehmen, sowie mindestens jedes Vierteljahr im Spritzenhause den Dienst des Spritzenmeisters zu kontrolliren. Von der Zeit der Uebung hat er dem Oberbrandmeister des Bezirks möglichst früh Anzeige zu erstatten;
4. sich bei jedem innerhalb des Gebiets seiner Brandwehr ausbrechenden Brände sofort zur Brandstelle zu begeben und den Befehl bis zum Eintreffen des Oberbrandmeisters über die Brandwehren zu übernehmen;
5. bei jedem innerhalb des Hülfeleistungsbezirks ausbrechenden Brände sich sofort zum Spritzenhause zu begeben und von hier aus die schleunige Absendung der Hülfsmannschaft zu leiten und auszuführen;
6. nach jeder Uebung und nach jedem Brand die Führer und Mannschaften auf die wahrgenommenen Fehler bei den Dienstverrichtungen und Mängeln in der Ausrüstung aufmerksam zu machen und über die Mittel zur Abänderung und Verbesserung zu belehren;
7. unmittelbar nach jeder Uebung und jedem Brände mit Bespannung den nach der Fuhrrolle zum nächsten Fahren verpflichteten Gespannhalter schriftlich von dieser Verpflichtung in Kenntnis zu setzen;
8. binnen 8 Tagen nach jeder Uebung und jedem Brände dem Oberbrandmeister des Bezirks über den Ausfall der Uebungen und den Verlauf des Brandes zu berichten und hierbei die beobachteten Fehler bei den Dienstverrichtungen und Mängel in der Ausrüstung anzuzeigen;
9. Ein Inventarienverzeichniß, die Mannschaftsliste, die Fuhrrolle, das Uebungsjournal, ein Verzeichniß sämmtlicher Wasserstellen des Löschbezirks resp. Wasserkarte und das Ausgabebuch zu führen.

Der Brandmeister trägt im Dienst einen Feuerwehrhelm mit blankem weißen Kamm, Feuerwehrabzeichen mit Ortsnamen als Schild und rothe Schärpe. Außerdem ist er zu tragen berechtigt einfache dunkelblaue Blouse mit einer Reihe weißer Knöpfe, gelbe, wollene, geflochtenen Schnüre als Achselstücke und ein Beil am Gurt an der linken Hüfte.

**Schleswig, den 4. December 1889  
Der Regierungs-Präsident**